

STADT HANAU

Telefon: (0 61 81) 2 95-2 50
Fax: (0 61 81) 2 95-2 91
e-mail: ob.clauskaminsky@hanau.de
Zimmer: 118
Datum: 17.03.2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. 1 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. 1 S. 82) sowie dem § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Stadt Hanau vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Sporteinrichtungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Spielplätze und sonstige nicht in Ziffer 2 aufgeführten Einzelhandelsverkaufsstellen sind zu schließen.**



- 2. Ausdrücklich nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Reinigungen, Frisöre, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-/Gartenbau-/ und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel, Lieferdienste und Poststellen sind nicht zu schließen.**
- 3. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind verboten.**
- 4. Restaurants, Speisegaststätten und Kantinen dürfen frühestens ab 06.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens ab 18.00 Uhr zu schließen.**
- 5. In Restaurants, Speisegaststätten und Kantinen dürfen sich maximal 30 Menschen gleichzeitig aufhalten, jeweils mit einem Abstand von 1,5 Metern. Später am Tag (nach der in Ziff. 4 verfügbaren Schließzeit) dürfen die Lokale noch Speisen außer Haus verkaufen oder ausliefern.**
- 6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1-5 wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Sie sind zunächst befristet bis zum 19. April 2020. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.**
- 7. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2020 in Kraft. Sie tritt dann außer Kraft, wenn der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises von seinem Recht Gebrauch macht, selbst eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen oder mit dem Fristablauf aus Ziff. 6 sofern nicht verlängert wurde.**

Begründung:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, durch die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 11 HSOG i. V. m. § 100 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

Der Landkreis Main-Kinzig hat mit Datum vom 14. März 2020 eine Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) erlassen. Seitdem hat sich die Situation sehr dynamisch weiterentwickelt. Das Robert-Koch-Institut beobachtet und analysiert die Lage sehr genau und leitet daraus Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen ab, die an die jeweilige Situation laufend angepasst werden. Die Hessische Landesregierung hat mit der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 bestimmt, dass zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit sofortiger Wirkung verboten ist. Davon ausgehend ist der Erlass einer weitergehenden Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung notwendig.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Das gilt auch für die Stadt Hanau.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben werden. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierenden weiteren Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt hingegen der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

In der Stadt Hanau befinden sich eine Vielzahl von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten zur Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Der Stadt Hanau sind diese Veranstaltungsstätten weder vollständig bekannt, noch sind ihr die vollständigen Veranstaltungspläne bezüglich dieser Veranstaltungsstätten für die nächsten Monate bekannt. Damit fehlt der Behörde die Möglichkeit, individuell auf jede einzelne Veranstaltung zu reagieren. Der Schutz der Bevölkerung der Stadt Hanau vor dem ansteckenden Erreger kann damit nur durch eine Allgemeinverfügung realisiert werden.

In der aktuellen Situation empfiehlt das Robert-Koch-Institut eine Eindämmungsstrategie (Containment). Diese verfolgt das Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch soweit wie möglich zu verhindern.

Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifiziert und für 14 Tage (maximale Dauer der Inkubationszeit) in häuslicher Quarantäne untergebracht werden. Auch wenn nicht alle Erkrankungen und Kontakte rechtzeitig identifiziert werden können, bewirken diese Anstrengungen, dass die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung so stark wie möglich verlangsamt wird. Eine Erkrankungswelle in Deutschland soll hinausgezögert und deren Dynamik abgeschwächt werden.

Ziel dieser Strategie ist es, Zeit zu gewinnen, um sich bestmöglich vorzubereiten und mehr über die Eigenschaften des Virus zu erfahren, Risikogruppen zu identifizieren, Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen vorzubereiten, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen und zu erhalten, sowie antivirale Medikamente und die Impfstoffentwicklung auszuloten.

Die Schließung bzw. Teilschließung der o.g. Bereiche dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln.

Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Davon ausgehend ist die nach Abwägung aller möglichen Handlungsoptionen vorgenommene Untersagung sowohl angemessen wie auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, wie die getroffene Anordnung mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten, ist nicht ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Regelungen zur Gefahrenabwehr. Ein Widerspruchsverfahren mit anschließendem Verwaltungsstreitverfahren würde ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung die getroffenen Entscheidungen u.U. auf Monate verhindern. Der bis dahin mit aller Wahrscheinlichkeit eintretende Schaden für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen im Stadtgebiet Hanau steht in keinem Verhältnis zum privaten Rechtsschutzbedürfnis eines Einzelnen. Das private Rechtsschutzbedürfnis ist daher hinten an zu stellen und die sofortige Vollziehung anzuordnen.


Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 19. April 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Hanau zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich insbesondere aus den genannten Vorschriften des HSOG, da hier eine unmittelbare Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Die Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises hat bislang keine eigenen diesbezüglichen Regelungen getroffen, so dass diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr zwingend notwendig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERW-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht die Möglichkeit eines Antrages gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kaminsky', with a large, stylized flourish at the end.

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister